



E i n w o h n e r g e m e i n d e
S c h w a r z h ä u s e r n

Reglement über die Nutzung öffentlicher Anlagen

01. Januar 2026

~~**Über die Benutzung der Räumlichkeiten und
Einrichtungen im Schulhaus sowie für die Benutzung
der Spielwiese, des Sportplatzes und anderer Sport-
und Freizeitanlagen**~~

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten
sinngemäss für alle Geschlechter

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	3	
II. Verwaltung und Zuständigkeit	3	
III. Benutzung	4	
IV. Benutzung des Schulhauses Hausordnung, Trainings- und wettkampfbetrieb		5
3.2 Benutzung der Spielwiese	7	
3.3 Benutzung des Sportplatzes	7	
V. Besondere Bestimmungen	9	
VI. Benutzungsgebühren	10	
VII. Schlussbestimmungen	10	
Auflagezeugnis	11	
Anhang	12	

~~Die in diesem Reglement genannten Personenbezeichnungen gelten für männliche und weibliche Personen.~~

Version	Datum	Inhalt
1.0	08.12.2025	Genehmigung durch Gemeindeversammlung

I. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Benutzung der Anlagen für Schule, Sport und Freizeit.
Grundsatz	Art. 2 ¹ Die Anlagen dienen sowohl schulischen, wie auch öffentlichen und kulturellen Zwecken. ² Der Sportplatz, die Spielwiese, die übrigen Sportanlagen, die Spiel- und Sportgeräte, stehen in erster Linie der Schule, sowie den Ortsvereinen zur Verfügung. Spielwiese und Sportplatz dürfen auch von der Bevölkerung für den freien Spiel- und Sportbetrieb benutzt werden, wobei Schule und Vereine Vorrang haben. ³ Die Räumlichkeiten und Räume , Einrichtungen und Anlagen im auf dem Schulhausareal können neben der Schule auch von der Einwohner-, stehen der Burger- und Kirchgemeinde, den politischen Ortsparteien, den Ortsansässigen Vereinen, Privatpersonen und Gruppierungen von Schwarzhäusern benutzt werden zur Verfügung. Die Ansprüche von Gemeinde und Schule gehen immer vor. ⁴ Die Benutzung kann unter Berücksichtigung des Schulbetriebes und der Aktivitäten der Ortsvereine ausnahmsweise auch auswärtigen Vereinen und Organisationen bewilligt werden. Gesuche für private Anlässe von nicht ortsansässigen Personen werden nicht bewilligt. ⁵ Welche Räumlichkeiten im Schulhaus von den verschiedenen Benutzergruppen im Detail zur Verfügung stehen, bestimmt der Gemeinderat in Absprache mit der Schulleitung und dem Schulhauswart und wird im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
Öffentlichkeit	Art. 3 Bewilligungen für die Nutzung gelten nur dann, wenn die Anlagen nicht für öffentliche Zwecke der Gemeinde und Schule benötigt werden (z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Sitzungen, Schulturnern, Schulunterricht, usw.)

II. Verwaltung und Zuständigkeit

Zuständigkeit	Art. 3 4 Für die Benutzung, Betrieb und Unterhalt und Verwaltung der Anlagen sind ist der Gemeinderat zuständig: a) Gemeinderat b) Verwaltung c) Hauswart der Schule
Aufgaben	Art. 4 ¹ Dem Gemeinderat obliegen: a) Der Beschluss über Neuanschaffungen b) Unterhalt und Aufsicht über Betrieb und Benutzung der gesamten Anlagen c) Zuteilung für eine Benutzung nach schriftlichem Gesuch d) Die Festsetzung der Benutzergebühren im Anhang dieses —Reglements

~~² Die Verwaltung führt in Zusammenarbeit mit dem Hauswart einen Belegungsplan für die Nutzung der Anlagen und Räume.~~

~~³ Der Hauswart ist zuständig für die Wartung der gesamten Anlage und überwacht die Einhaltung des Belegungsplanes.~~

Art. 5

Bewilligung ~~zur~~
Benutzung der Anlagen

~~¹ Die Bewilligungen für eine dauerhafte, regelmässige sowie für eine ausserordentliche, einmalige Benutzung der Anlagen wird auf Grund eines schriftlich eingereichten Gesuchs durch den Gemeinderat erteilt. werden schriftlich durch die Gemeindeverwaltung erteilt.~~

² Dem Gesuch darf nur entsprochen werden, wenn die Benutzung kulturellen, sportlichen oder gemeinnützigen Zwecken dient.

Art. 6

Belegungsplan

Die Verwaltung führt in Zusammenarbeit mit dem Schulhauswart einen Belegungsplan für die Nutzung der Anlagen und Räume.

Einreichung der
Gesuche

Art. ~~6~~ 7

~~¹ Die Gesuche müssen schriftlich und vollständig spätestens ~~6~~ 4 Wochen vor der ersten Benutzung beim Gemeinderat bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.~~

² Die Gesuche werden in der Reihenfolge der Einreichung berücksichtigt.

³ Für das schriftliche Gesuch muss das offizielle Formular der Gemeinde benutzt werden. Das Formular kann auf der Gemeindeverwaltung oder via **Homepage Webseite** bezogen werden.

⁴ Die Reservation ist erst definitiv gültig, wenn die schriftliche Bestätigung der Gemeindeverwaltung gemäss Art. 6 vorliegt.

III. Benutzung

Art. 8

Sperrtage

Während der Sommer- und Weihnachtsferien sowie am Tag vor und nach Feiertagen und am Feiertag selbst bleiben die Anlagen und Räume geschlossen. Zudem dürfen keine Anlässe im Schulhaus während dem ordentlichen Schulbetrieb stattfinden.

Art. ~~7~~ 9

Sorgfaltspflicht

~~Jeder Benutzer verpflichtet sich die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Anlagen und die Geräte mit grösster Sorgfalt zu behandeln und jederzeit für Ordnung zu sorgen.~~

¹ Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt.

² Mit Wasser und Strom ist sparsam umzugehen. Nach der Veranstaltung sind sämtliche Lichter zu löschen.

Art. 10

Haftung

¹ Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die er an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht. Schäden sind dem Schulhauswart zu melden und müssen durch den verantwortlichen Verein, resp. Veranstalter finanziell getragen werden.

² Versicherung ist Sache des Benutzers. Für Personen- und Sachschäden die

Benutzern und Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

³ Die Benutzer haften für Schlüsselverluste.

Proben, Vorbereitung	Art. 11 Für Proben und Vorbereitungsarbeiten stehen den Benutzern die Räumlichkeiten im Schulhaus in Absprache mit dem Schulhauswart, der Schulleitung und den allfällig betroffenen Vereinen zur Verfügung. Der Schulunterricht darf so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.
Lärm, Verkehr	Art. 8 12 Alle Benutzer haben darauf zu achten, dass die Anwohner der Anlagen durch den Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden. Bei grösseren Anlässen ist die Verkehrs- und Parkregelung Sache des Veranstalters in Absprache mit dem Gemeinderat der Gemeindeverwaltung und der Polizei.
Freier Spiel- und Sportbetrieb	Art. 9 13 Falls die Sportanlagen nicht anderweitig belegt sind, bleiben sie auch für den freien Spiel- und Sportbetrieb offen.
Verantwortung	Art. 10 14 ¹ Die Benutzung der Spielwiese, des Sportplatzes und der anderen Sport- und Freizeitanlagen für den freien Spiel- und Sportbetrieb ausserhalb des schulischen Unterrichts erfolgt in eigener Verantwortung. ² Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Eltern in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind.
Anordnungen Aufsicht	Art. 11 15 ¹ Den Anordnungen des Hauswarts und des Gemeinderates sind strikte Folge zu leisten. Die Verantwortlichen (Verwaltung, Schulhauswart) üben die unmittelbare Aufsicht über den Betrieb aus. Sie sind für die Übergaben und Rücknahmen der Räume und Mobilien zuständig. Ihre Weisungen sind verbindlich und zu befolgen. ² Bei Umbauarbeiten, Sanierungen oder Grossreinigungen bleiben die Anlagen geschlossen. Der Schulhauswart informiert die Betroffenen rechtzeitig
Haftung	Art. 12 ¹ Die Benutzer haften für alle durch den Benutzer verursachten Schäden z.B. an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar, Geräten, Geschirr usw. welches durch unsachgemässes verwenden oder Unachtsamkeit verursacht wurden, weil z.B. Fenster oder Türen nicht geschlossen wurden. ² Allfällige Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte), Defekte und Verluste sind umgehend dem Hauswart oder der Gemeindeverwaltung zu melden.
Versicherung	³ Die Benutzer haften für Schlüsselverluste. Art. 13 Versicherung ist Sache des Benutzers. Für Personen- und Sachschäden die Benutzern, Anwohnern und Zuschauern erwachsen könnten, lehnt die Gemeinde jede Haftung ab

IV. ~~Benutzung des Schulhauses~~ Hausordnung, Trainings- und wettkampfbetrieb

Übergabe der Räume

~~Art. 14~~

~~¹ Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Schlüssel werden den Benutzern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird in Absprache mit dem Hauswart festgesetzt.~~

~~² Der Hauswart entscheidet, ob er die Anlage vor und nach der Veranstaltung selber auf- bzw. zuschliesst, oder ob er dem Benützer einen Schlüssel abgibt.~~

~~³ Falls bei der Übergabe Mängel festgestellt werden, müssen diese dem Hauswart schriftlich gemeldet werden.~~

Sorgfaltspflicht

~~Art. 15~~

~~Der Benutzer verpflichtet sich alle Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu benutzen. Das Aufstellen und Versorgen von Stühlen, Tische, Geschirr usw. ist Sache des Benutzers.~~

Grundsatz

~~Art. 16~~

~~¹ Bälle dürfen nur im Freien benutzt werden. Sämtliches Ballspielen in Korridoren und sonstigen Innenräumen ist untersagt.~~

~~² Aussentrainingsanlagen und die Spielwiese sollen nur bei guter Witterung benützt werden. Über die Nutzung der Spielwiese entscheidet der Schulhauswart.~~

~~³ Auf Anlagen, Hartplätzen, Spielwiesen und Gehwegen ist das Befahren durch motorisierte Fahrzeuge untersagt. . Ausnahmen in Zusammenhang mit Veranstaltungen genehmigt der Gemeinderat auf Gesuch hin.~~

~~⁴ Es sind ausschliesslich die Parkplätze beim Schulgelände zu benutzen.~~

Betrieb

a) Spielwiese

~~Art. 17~~

~~Der Trainings- und Übungsbetrieb dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Die Flutlichtanlage ist ebenfalls um 22.00 Uhr zu löschen. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.~~

b) Sportplatz

~~Art. 18~~

~~Für den Sportplatz werden folgende allgemeine Benützungszeiten festgelegt. Der Gemeinderat kann für zeitlich begrenzte Spezialanlässe andere Benützungszeiten bewilligen.~~

~~Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr
 13.30 bis 21.00 Uhr~~

~~Samstag und Sonntag 07.30 bis 12.00 Uhr
 13.30 bis 20.00 Uhr~~

Aufräumen, Reinigung

~~Art. 16~~

~~¹ Nach dem Anlass müssen alle benutzen Räumlichkeiten nach Vorgabe des Hauswartes aufgeräumt und gereinigt werden. Die Abfallentsorgung ist Sache des Benutzers. Geringe Abfallmengen (keine PET- und Glasflaschen) dürfen in Absprache mit dem Hauswart in die vorhandenen Kehrrichtsäcke und dem Abfallcontainer entsorgt werden.~~

~~² Die Reinigungsgeräte und -mittel werden durch den Hauswart zur Verfügung gestellt.~~

	³ -An Wochentagen und während dem Schulzeit müssen alle Räume (ohne Küche) sofort nach Ende der Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt werden, damit der Schulbetrieb am Morgen nicht gestört wird.
	⁴ -Alle Fenster und Türen müssen beim Verlassen der Anlage geschlossen sein. Die Aussentür ist abzuschliessen.
	⁵ -Am Wochenende und in den Ferien müssen alle Räume bis um 10.00 Uhr des Folgetages aufgeräumt und gereinigt sein.
	⁶ -Die Küche muss immer bis spätestens um 10.00 Uhr des Folgetages aufgeräumt und gereinigt sein.
	⁷ -Bei Folgeanlässen kann der Hauswart andere Reinigungszeiten verfügen.
Abgabe der Räumlichkeiten	Art. 17 ¹ -Die Abgabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel erfolgt in Absprache mit dem Hauswart. Der Hauswart kontrolliert die Räume inkl. Küchengeräte und ordnet bei Bedarf Nachreinigungen an. Kosten für Aufräumarbeiten und Nachreinigungen, die der Hauswart durchführen muss, werden dem Benutzer durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.
Proben, Vorbereitung	² -Vom Hauswart festgestellte Schäden und Verluste werden schriftlich festgehalten und der Gemeindeverwaltung gemeldet. Die Kosten für die Schäden und Verluste werden dem Benutzer durch die Finanzverwaltung in Rechnung gestellt Art. 18 Für Proben und Vorbereitungsarbeiten stehen den Benutzern die Räumlichkeiten im Schulhaus in Absprache mit dem Hauswart, der Schulleitung und den allfällig betroffenen Vereinen zur Verfügung.
Ausfall von Terminen	Art. 19 Der Ausfall einzelner Termine ist dem Hauswart rechtzeitig zu melden.

3.2 Benutzung der Spielwiese

Benutzungszeiten	Art. 20 Der Trainings- und Übungsbetrieb dauert bis spätestens 22.00 Uhr. Die Flutlichtanlage ist ebenfalls um 22.00 Uhr zu löschen. Ausnahmen bewilligt der Gemeinderat.
Sperre der Spielwiese	Art. 21 Die Spielwiese sollte nur bei guter Witterung benutzt werden. Über eine allfällige Sperre der Spielwiese entscheidet der Hauswart.
Befahren der Spielwiese	Art. 22 Jegliches Befahren der Spielwiese ist verboten.

3.3 Benutzung des Sportplatzes

Allgemeine Benutzungszeiten	Art. 23 Für den Sportplatz werden folgende allgemeine Benutzungszeiten festgelegt. Der Gemeinderat kann für zeitlich begrenzte Spezialanlässe andere Benutzungszeiten bewilligen. Montag bis Freitag ————— 07.30 bis 12.00 Uhr
-----------------------------	---

	13.30 bis 21.00 Uhr Samstag und Sonntag 07.30 bis 12.00 Uhr 13.30 bis 20.00 Uhr
Gerätereinigung, Verluste, Beschädigungen	Art. 24 Die Geräte sind ausserhalb des Geräteraumes zu reinigen und korrekt zu versorgen. Verluste oder Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.
Benutzung durch Motorfahrzeuge	Art. 25 Das Befahren der gesamten Anlage mit Motorfahrzeugen ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Absprache mit dem Gemeinderat erlaubt.
Aufbau einer Natureisbahn	Art. 26¹ Im Winter darf der Sportplatz zusätzlich als Natureisbahn genutzt werden. ² Für den Aufbau und Betrieb des Sportplatzes als Natureisbahn ist der Gemeinderat zuständig. Er kann einer Person oder einer Gruppe von Personen die Verantwortung für den Aufbau und Betrieb der Natureisbahn übertragen.
Benutzung der Natureisbahn	Art. 27¹ Die Natureisbahn darf nur benutzt werden, wenn sie von den verantwortlichen Personen freigegeben ist. ² Die Eisbahn darf zum Schlittschuhlaufen und Eishockeyspielen benutzt werden. Die Eishockeyspieler haben auf die übrigen Benutzer der Eisbahn Rücksicht zu nehmen.
Benutzungszeiten im Winter	Art. 28 Sobald die Natureisbahn von den Verantwortlichen für die Benutzung freigegeben ist, gelten die nachfolgenden Benutzungszeiten. Wird die Eisbahn wegen ungenügender Eisfläche gesperrt, gelten wieder die allgemeinen Benutzungszeiten. Montag bis Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 21.45 Uhr Samstag 09.00 bis 21.45 Uhr Sonn- und allgemeine Feiertage 09.00 bis 19.00 Uhr
Aufbau und Unterhalt	Art. 29¹ Für den Aufbau und Unterhalt der Eisbahn ist der Gemeinderat bzw. die vom Gemeinderat bestimmten Personen verantwortlich. ² Die Arbeiten zur Herstellung und Unterhalt der Eisfläche dürfen auch ausserhalb der Betriebszeiten durchgeführt werden. Eine unnötige Lärmbelästigung der Anwohner ist dabei unbedingt zu vermeiden. ³ Das Wasser zur Herstellung und Unterhalt der Eisbahn darf vom öffentlichen Wassernetz bezogen werden. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
Löschen der Flutlichtanlage	Art. 30¹ Die Flutlichtanlage ist während des ganzen Jahres immer spätestens um 21.45 Uhr zu löschen. Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen.
Benutzung als Inline-hockeyplatz	² Für den Aufbau und Unterhalt der Eisfläche in der Nacht darf das Flutlicht jeweils eine kurze Zeit (max. 15 Minuten) eingeschaltet werden. Art. 31¹ Der Sportplatz (Hartplatz) darf auch als Inline-Hockeyplatz benutzt werden. ² Bei der Benutzung des Sportplatzes als Inline-Hockeyplatz müssen zwingend die Auflagen im Gesamtbauentscheid des Regierungsstatthalteramtes Aarwangen vom 14. Januar 2009 eingehalten werden. Diese Auflagen gelten nur bei der Nutzung des Sportplatzes als Inline-Hockeyplatz für Meisterschaftsspiele (ca. 10) und Training (Saison: März-September) und für das Stellen von 1.20 m hohen, demontierbaren Banden und sind nicht anwendbar für die übrige Nutzung des

Auflagen im Baubentscheid zur Benutzung als Inline-Hockeyplatz	Sportplatzes. Art. 32 ¹Die allgemeinen Benutzungszeiten (Art. 23 dieses Reglements) entsprechen den im Baubentscheid festgelegten Benutzungszeiten bei der Nutzung des Sportplatzes als Inlinehockeyplatz. ²Die Trainings-, Meisterschafts- und Playoff-Spiele können mit Banden (max. Höhe: 1.20 Meter) durchgeführt werden. Zwischen den Meisterschafts- und den Playoff-Spielen müssen die Banden abgebaut werden. Am Ende der Saison müssen die Banden abgebaut und können erst auf die neue Saison hin wieder aufgebaut werden. ³Hartbälle dürfen nur zu Meisterschafts- und Trainingszwecken des Vereins Blue Stars verwendet werden. Pro Woche werden zwei Trainings (Mittwoch und Freitag von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr) toleriert ⁴Zur Sportanlage dürfen keine tonerzeugende Gegenstände wie Trommeln, Hörner, etc. mitgebracht werden und verwendet werden. Ausgenommen bleiben die für das Spiel benötigten Instrumente.
--	---

V. Besondere Bestimmungen

Übergabe	Art. 19 ¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Veranstalter jeweils durch den Schulhauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übergabe wird im Einvernehmen mit dem Schulauswart festgesetzt. Die für den Anlass verantwortliche Person ist zuständig für die Übernahme und die saubere Abgabe.
Rauchverbot	Art. 20 In sämtlichen Innenräumen herrscht absolutes Rauchverbot.
Aufräumen, Reinigung	Art. 21 ¹ Nach dem Anlass müssen alle benutzten Räumlichkeiten nach Vorgabe des Schulhauswartes aufgeräumt und gereinigt werden. Die Reinigungsgeräte und –mittel werden durch den Schulauswart zur Verfügung gestellt. ² Die Abgabe der Räumlichkeiten und der Schlüssel erfolgt in Absprache mit dem Schulhauswart. Der Schulhauswart kontrolliert die Räume inkl. Küchengeräte und ordnet bei Bedarf Nachreinigungen an. Kosten für Aufräumarbeiten und Nachreinigungen, die der Schulauswart durchführen muss, werden dem Benutzer durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt. ³ Vom Schulhauswart festgestellte Schäden und Verluste werden schriftlich festgehalten und der Gemeindeverwaltung gemeldet. Die Kosten für die Schäden und Verluste werden dem Benutzer durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt ⁴ An Wochentagen und während der Schulzeit müssen alle Räume (ohne Küche) sofort nach Ende der Veranstaltung aufgeräumt und gereinigt werden, damit der Schulbetrieb am Morgen nicht gestört wird. ⁵ Am Wochenende und in den Ferien müssen alle Räume bis um 10.00 Uhr des Folgetages aufgeräumt und gereinigt sein. Die Küche muss immer bis spätestens um 10.00 Uhr des Folgetages aufgeräumt und gereinigt sein. ⁶ Bei Folgeanlässen kann der Schulhauswart andere Reinigungszeiten verfügen.

Gastgewerbe	Art. 22 Der Veranstalter ist verpflichtet, falls nötig, ein Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung gemäss Gastgewerbegesetz des Kantons Bern einzuholen.
Fundgegenstände	Art. 23 Liegengebliebene Gegenstände sind dem Schulhauswart abzugeben.
Abfall	Art. 24 Die Abfallentsorgung ist Sache des Benutzers. Geringe Abfallmengen (keine PET- und Glasflaschen) dürfen in Absprache mit dem Schulhauswart in die vorhandenen Kehrrihtsäcke und dem Abfallcontainer entsorgt werden.

VI. Benutzungsgebühren

Allgemeines	Art. 33 25 Für die Benutzung der Räumlichkeiten im Schulhaus und der Sportanlagen sind der Gemeinde Benutzungsgebühren zu entrichten.
Höhe der Gebühren	Art. 34 26 Die Höhe und die Bestimmungen zu den Benutzungsgebühren werden vom Gemeinderat festgelegt und im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.
Gebührenbefreiung	Art. 35 27 ¹ Die Einwohnergemeinde, Burgergemeinde, Kirchgemeinde, und die Dorfvereine können alle Anlagen gebührenfrei benutzen. ² Politische Ortsparteien können die Anlagen gratis benutzen für alle Veranstaltungen, die ohne gastgewerbliche Einzelbewilligung durchgeführt werden können. ² Als Dorfvereine gelten alle Vereine, die gemäss Richtlinien zur Unterstützung der Vereine von Schwarzhäusern von der Gemeinde finanziell unterstützt werden. ³ Als Schwarzhäuser ortsansässige Privatperson gilt nur, wer zum Zeitpunkt der Gesuchstellung den Heimatschein den Wohnsitz in Schwarzhäusern hinterlegt hat.
Rechnungsstellung	Art. 36 28 ¹ Die Benutzungsgebühren werden von der Finanz-Gemeinde verwaltung in Rechnung gestellt. ² Die Verwaltung behält sich vor, dem Benutzer eine Anzahlung in Form einer Kautio in Rechnung zu stellen. Die Anzahlung wird bei Rechnungsstellung in Abzug gebracht, sofern keine Schäden oder Mängel am Mietobjekt festgestellt worden sind

VII. Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen	Art. 37 29 Bei Missachten dieses Reglement wird der Benutzer vom Gemeinderat erstmals verwarnet. Im Wiederholungsfall und bei schweren Verstössen hält sich der Gemeinderat das Recht vor, den Benutzer von der Benutzung der Räumlichkeiten im Schulhaus und/oder der Sportanlagen auszuschliessen. Die Missachtung dieses Reglement führt zu einer schriftlichen Verwarnung. Bei Wiederholungen und schweren Fällen wird die Bewilligung widerrufen und
-------------------	--

allenfalls weitere Gesuche nicht mehr bewilligt.

Beschwerde	Art. 30 ¹ Alle Entscheide und Verfügungen sind den Betroffenen schriftlich und begründet mit der Rechtmittelbelehrung zu eröffnen. ² Gegen Entscheide und Verfügungen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.
Verordnung	Art. 38 31 Weitere Bestimmungen zur Nutzung der Räumlichkeiten im Schulhaus und zur Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen kann der Gemeinderat in einer Verordnung zu diesem Reglement regeln.
Inkrafttreten	Art. 39 32 Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 01.01.2026 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 8. Dezember 2015 01. August 2016

Die Gemeindeversammlung vom ~~20. Juni 2016~~ 08. Dezember 2025 nahm dieses Reglement an.

~~Einwohnergemeinde Schwarzhäusern~~

~~Präsident~~ _____ ~~Sekretär~~

Auflagezeugnis

~~Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 17. Mai bis 17. Juni 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Anzeiger Nr. 19 vom 12. Mai 2016 bekannt gegeben.~~

~~Schwarzhäusern, 21. Juni 2016~~ _____ ~~Der Gemeindeschreiber~~

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Schwarzhäusern hat dieses Reglement am 08. Dezember 2025 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Namens der Gemeindeversammlung

Marc Liechti
Präsident

Monika Mauerhofer
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeverwalterin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. xx vom xxxxxxxx bekannt.

EINWOHNERGEMEINDE SCHWARZHÄUSERN

Monika Mauerhofer
Gemeindeverwalterin

Anhang

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1—Die Kosten für Verluste, für zerbrochenes Geschirr, beschädigte Einrichtungen und sonstige Schäden an Gebäuden, Mobiliar, Sportgeräten oder Sportanlagen werden vom Gemeinderat erhoben und den verantwortlichen Benutzern in Rechnung gestellt.
- 1.2—Die Kehrrichtentsorgung ist Sache der Benutzer. Die Kosten gehen zu seinen Lasten. Wird der Kehricht in der Gemeinde Schwarzhäusern entsorgt, müssen die offiziellen Kehrichtsäcke oder die entsprechen Gebührenmarken benutzt werden. Geringe Abfallmengen (keine PET- und Glasflaschen) dürfen in Absprache mit dem Hauswart in die vorhandenen Kehrichtsäcke und dem Abfallcontainer entsorgt werden.
- 1.3—Kosten für Strom und Wasser sind in den Benutzungsgebühren inbegriffen.
- 1.4—Für Aufräumarbeiten und Nachreinigungen durch den Hauswart werden CHF 50.– pro Stunde in Rechnung gestellt.

2. Benutzungsbestimmungen und Gebührentarif

Die Benutzung des Lehrerzimmers, der Schulzimmer im Grundgeschoss und im ersten Stock ist der Schule und der Bildungskommission vorbehalten. Das Schulzimmer im Dachgeschoss kann vom Gemeinderat für Klausursitzungen benutzt werden.

	Einw. Gemeinde, Bürgergemeinde, Kirchgemeinde, Ortsvereine	Politische Ortsparteien	Organisationen, Privatpersonen von Schwarzhäusern	Auswärtige Vereine und Organisationen
Veranstaltungen ohne gastgewerbliche Einzelbewilligung				
Mehrzweckraum*	gratis	gratis	CHF 30.–	CHF 50.–
Mehrzweckraum inkl. Küche*	gratis	gratis	CHF 50.–	CHF 80.–
Bastelraum-UG	gratis	keine Benutzung	keine Benutzung	keine Benutzung
Duschanlage*	gratis	gratis	CHF 30.–	CHF 30.–
Spielwiese**	gratis	gratis	gratis	CHF 20.–
Spielwiese inkl. Duschanlage**	gratis	gratis	CHF 30.–	CHF 40.–
Sportplatz**	gratis	keine Benutzung	gratis	CHF 20.–
Sportplatz inkl. Duschanlage**	gratis	keine Benutzung	CHF 30.–	CHF 40.–
Flutlicht**	gratis	gratis	CHF 10.–	CHF 10.–
Veranstaltungen mit gastgewerblicher Einzelbewilligung				
Mehrzweckraum*	gratis	CHF 100.–	CHF 100.–	CHF 200.–
Mehrzweckraum inkl. Küche*	gratis	CHF 150.–	CHF 150.–	CHF 250.–

*—Die Tarife gelten pro Anlass und Tag.

**—Die Tarife gelten für eine Trainingseinheit von maximal 2 Stunden. Werden die Anlagen länger als 2 Stunden benutzt, erhöht sich der Tarif um CHF 20.– pro Anlass und Tag.

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat abweichende Tarife verfügen.

Anhang

Gebührentarif über die Nutzung öffentlicher Anlagen

Benützungsgebühren

Schulhaus	Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, Dorfvereine	Privatpersonen und Organisationen Schwarzhäusern	Auswärtige Vereine und Organisationen
Mehrzweckraum nicht kommerzielle Nutzung	Miete gratis	Fr. 30.00	Fr. 150.00
Mehrzweckraum kommerzielle Nutzung	Miete gratis	Fr. 100.00	Nicht bewilligt
Küche inkl. Foyer	Miete gratis	Fr. 50.00	Fr. 150.00
Duschanlage	Miete gratis	Fr. 30.00	Fr. 100.00

Die Tarife gelten pro Anlass und Tag.

Spielwiese / Sportplatz	Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde, Dorfvereine	Privatpersonen und Organisationen Schwarzhäusern	Auswärtige Vereine und Organisationen *
Spielwiese	Miete gratis	Miete gratis	Fr. 100.00
Sportplatz	Miete gratis	Miete gratis	Fr. 100.00
Flutlicht	Miete gratis	Fr. 10.00	Fr. 50.00

Die Tarife gelten für eine Trainingseinheit von maximal 2 Stunden. Werden die Anlagen länger als 2 Stunden benutzt, erhöht sich der Tarif um CHF 20.- pro Anlass und Tag.

*Dies gilt als Grundgebühr. Jede weitere Stunde erhöht den Tarif um Fr. 20.00/Std resp. beim Flutlicht um Fr. 10.00/Std.

Weitere Gebühren

Geschirrbruch, fehlendes Geschirr	Effektive Kosten	Effektive Kosten	Effektive Kosten
Schlüsselverluste	Effektive Kosten	Effektive Kosten	Effektive Kosten
Nachreinigung durch Schulhauswart	Fr. 50.00/Stunde	Fr. 50.00/Stunde	Fr. 50.00/Stunde